



An den
Präsidenten
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper, MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/116

A07/1, A07

20. November 2017
25_04_27_2017 / 4

z. Hd. Frau Eva Kiwitt
Ausschusseksretariat (UA Personal)
gutachterdienst@landtag.nrw.de
Stichwort: **Personaletat 2018**

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2018 (Haushaltsgesetz 2018) / Personaletat 2018

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/800

sowie

Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze und zur Überleitung der vorhandenen Konrektorinnen und Konrektoren von Grundschulen und Hauptschulen (Haushaltsbegleitgesetz 2017)

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/1111

Ihr Schreiben vom 10.11.2017

Geschäftszeichen: II.1

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der DBB NRW Beamtenbund und Tarifunion (DBB NRW) bedankt sich grundsätzlich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu den vorgenannten Gesetzentwürfen abgeben zu können.

Grundsätzliches

In Ansehung des Eingangs Ihres Schreibens in unserem Hause am 13.11.2017

(Posteingang) müssen wir erneut unser Unverständnis über die gesetzte Zeitschiene deutlich zum Ausdruck bringen. Zur Abgabe einer sachlich fundierten Stellungnahme zu einem immerhin 3231 Seiten starken Werk bleibt mithin nicht einmal eine Woche!

§ 93 Abs. 1 LBG NRW schreibt bei Regelungen, die Einfluss auf beamtenrechtliche Sachverhalte haben, eine Beteiligung der Spitzenorganisationen vor, und zwar sollen die Entwürfe „[...]mit einer angemessenen Frist im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit zur Stellungnahme zugeleitet“ werden.

Eine konkrete Definition des Begriffs „angemessene Frist“ findet sich zwar nicht, es ist im Allgemeinen jedoch davon auszugehen, dass eine Woche alles andere als angemessen sein dürfte. Jedenfalls lässt sich unter solchen Umständen kaum noch von einer „vertrauensvollen Zusammenarbeit“ sprechen. Vielmehr kann hier sogar schon die Frage aufgeworfen werden, ob die Beteiligungspflichten überhaupt noch erfüllt werden.

Diese äußerst ungünstigen Begleitumstände treffen den DBB NRW insofern auch besonders deutlich, da er 40 Fachgewerkschaften unter seinem Dach organisiert und damit die große Bandbreite der Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes abbildet. Eine Beteiligung unserer Fachgewerkschaften bzw. der entsprechenden Gremien ist unter den gegebenen Umständen völlig ausgeschlossen.

Auch wenn wir die in der Sache gebotene Eile nicht verkennen, muss es aus Sicht des DBB NRW sichergestellt bleiben, dass ein – wenn auch knapp bemessenes – aber immerhin ausreichendes Zeitfenster für die Beteiligung verbleibt. Insbesondere auch deshalb, weil die Kurzfristigkeit von uns bereits im Rahmen der Anhörung zum „Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2017“ kritisiert wurde.

Entsprechend sieht sich der DBB NRW gezwungen, sich in diesem Fall einer ausführlichen schriftlichen Stellungnahme zu enthalten und wird nur zu einigen ausgesuchten Punkten Stellung nehmen.

1. Anhebung der Eingangsbesoldung in den Laufbahngruppen 1.2, 2.1 und 2.2.

Im Rahmen der letzten Dienstrechtsreform wurde die Struktur der Laufbahngruppen modifiziert. Dieser Schritt muss jedoch notwendigerweise in einem Gesamtkontext mit den Veränderungen der Aufgabenwahrnehmung im öffentlichen Dienst und den neuen Ausbildungsinhalten sowie mit den teilweise wissenschaftlichen Abschlüssen gesehen werden.

Insbesondere bei den Zugangsvoraussetzungen in den Laufbahngruppen 2, erstes und zweites Einstiegsamt wurden die Abschlüsse an die europäischen Normen und Standards angepasst. Die Beamtinnen und Beamten erwerben somit eine Schlüsselqualifikation, die den Dienstherren universelle Einsatzmöglichkeiten eröffnen.

Gleichwohl ist der Öffentliche Dienst nicht der einzige Arbeitgeber, der ein berechtigtes Interesse an gut qualifizierten Arbeitskräften hat. Gerade in Zeiten eines zunehmenden Fachkräftemangels steht der Öffentliche Dienst in enormer Konkurrenz zur Privatwirtschaft um die besten Köpfe. Leider ist festzustellen, dass es dabei um die

Wettbewerbsfähigkeit des Öffentlichen Dienstes zunehmend schlechter bestellt ist. Aus diesem Grund ist es zwingend notwendig, nun endlich eine Attraktivitätsoffensive für den Öffentlichen Dienst zu starten und Rahmenbedingungen zu schaffen, mit denen die am besten qualifizierten Fachkräfte gewonnen und vor allem auch langfristig gebunden werden können.

Als einen wichtigen Schritt auf diesem Weg sieht der DBB NRW eine Anhebung der Eingangsbesoldung für den allgemeinen Verwaltungsdienst in den Laufbahngruppen 1, zweites Einstiegsamt (von A 6 auf A 7), 2, erstes Einstiegsamt (von A 9 auf A 10) und 2, zweites Einstiegsamt (von A 13 auf A 14) als zwingend notwendig an.

2. Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen

Gerade in den vergangenen Jahren ist wieder verstärkt deutlich geworden, wie wichtig der Öffentliche Dienst für die Funktionsfähigkeit des Staates ist. Entsprechend begrüßt der DBB NRW die geplanten Neueinstellungen sowie den Wegfall zahlreicher kw-Vermerke.

Für den DBB NRW ist jedoch die Zuführung zum Pensionsfonds unverständlich:

Die Idee hinter diesem Fonds war es, ein finanzielles Polster zu schaffen, um den Haushalt in späteren Jahren, nämlich dann, wenn absehbar sehr viele Beamtinnen und Beamten in den wohlverdienten Ruhestand gehen, zu entlasten. Über zwei unterschiedliche Förderinstrumente sollte letztlich ein Deckungsgrad von 70 Prozent der Versorgungskosten (für nach dem 1.1.2006 in den Landesdienst eingetretene Beamtinnen und Beamten) erreicht werden. Zur Erreichung dieses Ziels waren im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung 2014 bis 2018 für das Jahr 2017 eine Zuführung von 1,3 Mrd. Euro¹ und für 2018 eine Zuführung von 1,45 Mrd. Euro geplant².

Dieses Ziel wurde bereits in 2017 teilweise aufgegeben als die Mittelzuführung auf den von der Beamtenschaft geleisteten Eigenbeitrag von 514 Mio. Euro reduziert wurde. Vollständig aufgegeben wurde der Vorsorgegedanke jedoch für das Jahr 2018, indem die Mittelzuführung sogar auf 200 Mio. Euro reduziert wurde. Die damalige Landesregierung plante also nicht nur, ihren eigenen Beitrag zur Vorsorge komplett auszusetzen, sondern behält sogar den Eigenanteil der Beamtinnen und Beamten in großen Teilen ein.

Dieser Umstand wurde vom DBB NRW massiv kritisiert. Zudem wurde immer wieder bemängelt, dass die neue Ausgestaltung des Pensionsfonds zu einer massiven Unterfinanzierung führt.

¹ 790 Mio. Euro in den Versorgungsfonds und 512 Mio. aus Eigenleistung der Beamtinnen und Beamten in der Versorgungsrücklage

² 900 Mio. Euro in den Versorgungsfonds und 550 Mio. aus Eigenleistung der Beamtinnen und Beamten in die Versorgungsrücklage. Der DBB NRW räumt zwar ein, dass die Zuweisung der von der Beamtenschaft geleisteten Beiträge über das Jahr 2017 hinaus gesetzlich nicht vorgesehen ist, moralisch ist es jedoch unerlässlich diese dauerhaft geleisteten Beiträge auch dauerhaft dem vorgesehen Zweck – nämlich der Sicherung der Versorgung – zuzuführen.

Entsprechend erfreut zeigte sich der DBB NRW daher über die Tatsache, dass im Koalitionsvertrag von CDU und FDP in Nordrhein-Westfalen folgende Aussagen zum Pensionsfonds zu finden waren:

„Zu politischer Verantwortung gehört zwingend, haushälterische Vorsorge für die heute schon absehbaren Pensionsausgaben von morgen zu betreiben. Wir wollen dem früher bestehenden politischen Konsens des Landtags, der eine generationsgerechte Verteilung von Versorgungsaufwendungen sicherstellen sollte, wieder Geltung verschaffen. Wir wollen deswegen die Pensionsvorsorge stärken³.“

Wie der konkrete Haushaltsentwurf für 2018 zeigt, scheint die Landesregierung bei diesem Thema jedoch innerhalb kürzester Zeit eine Rolle rückwärts gemacht zu haben. Es soll nicht nur keine Aufstockung der Mittel stattfinden, sondern praktisch sogar eine Kürzung.

Denn aus den Haushaltsmitteln für 2018 sollen gerade mal 80 Mio. Euro in den Pensionsfonds eingezahlt werden. Hintergrund dieser Reduzierung scheint eine kreative Haushaltsgestaltung zu sein: Grundsätzlich können nach § 5 Abs. 4 PFG Zuführungen der Vorjahre die aktuellen Beiträge mindern. Und genau das ist offensichtlich an dieser Stelle gemacht worden. In 2017 wurde auf eine reguläre Mittelzuweisung verzichtet und stattdessen wurde offensichtlich eine Sonderzuführung in Höhe von 120 Mio. Euro getätigt, das ergibt sich zumindest aus dem Haushaltsentwurf 2018. Diese soll dann, ebenfalls laut Haushaltsentwurf, unter Rückgriff auf den o.g. Paragraphen mit der Zahlung für 2018 verrechnet werden. Konkrete Erläuterungen, wann und aus welchem Grund diese Sonderzuführung getätigt wurde, ergeben sich aus dem Haushaltsentwurf jedoch nicht.

Rein juristisch betrachtet, kann dieser Vorgang vielleicht noch vertretbar sein – wobei das auf Grund einer mangelnden Transparenz nicht bewertet werden kann – moralisch ist er jedoch mitnichten vertretbar. Denn Fakt ist, dass aus den Haushaltsmitteln für 2018 weniger als die Hälfte der ursprünglichen Mittel zugeführt werden sollen.

Der DBB NRW fordert die Landesregierung deswegen auf, auf eine Verrechnung nach § 5 Abs. 4 PFG zu verzichten und mindestens die – ohnehin schon sehr niedrig angesetzte – Summe von 200 Mio. Euro in voller Höhe dem Pensionsfonds zuzuführen.

Darüber hinaus fordert der DBB NRW im Zusammenhang mit dem Pensionsfonds eine Verbesserung der Transparenz sowohl bezüglich der Zuführung als auch der Höhe der vorhandenen Mittel, welche in Gänze im Haushaltsentwurf an keiner Stelle zu finden sind.

Nicht zuletzt behält sich der DBB NRW vor, die Frage der Zulässigkeit der dauerhaften Besoldungs- und Versorgungskürzung in Höhe von 1,6 Prozent im Zusammenhang mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 (VReformG) gutachterlich prüfen zu lassen.

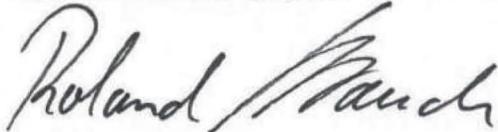
³ „Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017-2022“, S. 51

3. Landesobergrenzenverordnung

Durch eine Änderung der Stellenobergrenzen hatte die alte Landesregierung für Teilbereiche der Landesverwaltung rund 700 Beförderungsmöglichkeiten in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt geschaffen. Diese Änderung wird grundsätzlich vom DBB NRW begrüßt. Problematisch ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass es nun zu einer Benachteiligung des Justizbereichs im Wettbewerb um den qualifizierten Nachwuchs kommt, da sich der Kreis der Bewerber mit anderen Ressorts regelmäßig überschneidet.

Da auch eine moderne und leistungsfähige Justiz auf kreative und gut ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewiesen ist, fordert der DBB NRW daher eine entsprechende Anpassung der Stellenobergrenzenregelungen auch in diesem Bereich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Roland Staude'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'R'.

Roland Staude